

Amtliche Bekanntmachungen

2026

Ausgegeben Karlsruhe, den 11. März 2026

Nr. 27

I n h a l t

Seite

**Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)
für mastervorbereitende Studien am KIT**

89

Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für mastervorbereitende Studien am KIT

vom 06.03.2026

Aufgrund von § 10 Absatz 2 Ziffer 5 und § 20 Absatz 2 KIT-Gesetz in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Universitätsklinik-Gesetzes und anderer Gesetze vom 11. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 139 S. 4), § 60 Absatz 1 Satz 6, § 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Universitätsklinik-Gesetzes und anderer Gesetze vom 11. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 139 S. 5), hat der KIT-Senat in seiner Sitzung am 16.02.2026 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

Auf Grundlage von § 60 Absatz 1 Satz 6 Landeshochschulgesetz bietet das KIT studieninteressierten Bewerberinnen und Bewerbern die Möglichkeit, zur Vorbereitung auf das Studium in einem der in der Anlage genannten Masterstudiengänge am KIT ausgewählte Lehrveranstaltungen zu besuchen. Die mastervorbereitenden Studien dienen dazu, fehlende Mindestvoraussetzungen nachzuholen und sich für das angestrebte Studium zu qualifizieren.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zu den mastervorbereitenden Studien für den angestrebten Masterstudiengang am KIT sind

1. der Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gemäß § 59 Absatz 1 Satz 1 Landeshochschulgesetz,
2. der Nachweis über eine fachspezifische Beratung der KIT-Fakultät gemäß § 5 und
3. ein individueller Studienplan gemäß § 5, aus dem die für den Zugang zum angestrebten Studiengang zu erbringenden studien- und Prüfungsleistungen hervorgehen.

(2) Die mastervorbereitenden Studien finden in deutscher oder englischer Sprache statt. § 5 Absatz 3 und 4 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des KIT in der jeweils geltenden Fassung finden entsprechende Anwendung.

§ 3 Antrag auf Immatrikulation; Frist und Form

(1) Der Antrag auf Immatrikulation in ein mastervorbereitendes Studium am KIT ist für das

1. Wintersemester bis zum 30. September eines Jahres
2. Sommersemester bis zum 31. März eines Jahres

online im Bewerbungsportal des KIT zu stellen. Die erforderlichen Nachweise und Unterlagen gemäß § 2 sind dort fristgerecht hochzuladen. Daneben Angaben und Nachweise über

1. frühere Studien, insbesondere ob in einem anderen Masterstudiengang bereits der Prüfungsanspruch verloren wurde,
2. Nachweise über bisher abgelegte Prüfungen und Studienabschlüsse,
3. ergänzend zu den verpflichtenden vollständigen Angaben zu früheren Studien im Bewerbungsportal, Nachweise über diese/n frühere/n oder gleichzeitigen Besuch/e anderer Hochschulen, der dort verbrachten Studienzeiten und jeweils absolvierten Studiengänge (z.B. Exmatrikulationsbescheinigung, Studienbescheinigung oder Studienzeitbescheinigung, Notenauszug mit Ausweisung von Studienbeginn und -ende).

(2) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber bereits in ein

mastervorbereitendes Studium am KIT immatrikuliert war. Die Immatrikulation ist weiter zu versagen, wenn der Antrag nicht form- und fristgerecht mit den gemäß § 2 erforderlichen Nachweisen eingereicht wurde.

(3) Sofern die in Absatz 1 genannten Nachweise nicht in deutscher oder in englischer Sprache abgefasst sind, ist jeweils eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache vorzulegen.

(4) Die Immatrikulation in ein mastervorbereitendes Studium kann auch beantragt werden, wenn bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist gemäß § 2 der Bachelorabschluss noch nicht vorliegt und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass die/der Bewerber/in das Bachelorstudium rechtzeitig vor Beginn des mastervorbereitenden Studiums abschließt. Der Bewerbung ist eine Übersicht aller noch ausstehenden Studien- und Prüfungsleistungen mit Angabe des voraussichtlichen Prüfungsdatums und des Nachweises der Prüfungsanmeldung beizulegen.

§ 4 Umfang und Dauer; Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation in vorbereitende Studien am KIT erfolgt zum Sommer- und Wintersemester.

(2) Die regelmäßige Dauer beträgt zwei Semester. Eine Verlängerung ist nur aus wichtigem Grund auf Antrag der oder des Studierenden an den Prüfungsausschuss des angestrebten Studiengangs und nur für maximal ein Semester möglich.

(3) Für die Immatrikulation findet § 11 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des KIT entsprechende Anwendung.

§ 5 Fachspezifische Beratung

Mit jeder studieninteressierten Person, die beabsichtigt, sich für mastervorbereitende Studien am KIT zu bewerben, wird ein Beratungsgespräch geführt. Das Beratungsgespräch dient dazu, über die Anforderungen des angestrebten Masterstudiengangs zu informieren und anhand der bisherigen Qualifikationen der studieninteressierten Person eine Prognose über die für den Zugang zum angestrebten Masterstudiengang fehlenden Mindestkenntnisse und Mindestleistungen zu treffen. Aufgrund des Gesprächs wird ein individueller Studienplan erstellt, der die nachzuholenden Leistungen darstellt und von einem durch den KIT- Fakultätsrat zu bestimmendes fachkundiges Mitglied der KIT-Fakultät zu unterschreiben ist. Der Studienplan soll nicht unterzeichnet werden, wenn zu erwarten ist, dass die fehlenden Mindestvoraussetzungen nicht innerhalb von zwei Semestern gemäß § 4 Absatz 2 nachgeholt werden können.

§ 6 Umfang und Inhalte der mastervorbereitenden Studien

(1) Die mastervorbereitenden Studien werden auf Grundlage des individuellen Studienplans absolviert. Die im individuellen Studienplan festgelegten Studien- und Prüfungsleistungen dürfen 30 Leistungspunkte gemäß ECTS pro Semester nicht überschreiten.

(2) Wird die in Absatz 1 genannte Höchstgrenze zu erwerbender Leistungspunkte nicht erreicht, sind die in die mastervorbereitenden Studien immatrikulierten Personen berechtigt, bis zu der vorgenannten Höchstgrenze über die im individuellen Studienplan festgelegten Studien- und Prüfungsleistungen hinaus weitere Leistungspunkte aus dem Gesamtangebot des KIT zu erwerben.

(3) Nach Maßgabe von § 30 Absatz 5 Landeshochschulgesetz kann die Zulassung zu einzelnen Lehrveranstaltungen beschränkt werden. Die oder der Prüfende entscheidet über die Auswahl unter den Studierenden, die sich rechtzeitig bis zu dem von der oder dem Prüfenden festgesetz-

ten Termin angemeldet haben unter Berücksichtigung des Studienfortschritts dieser Studierenden und unter Beachtung von § 4 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Satzung über nachteilsausgleichende Regelungen in den Bachelor- und Masterstudiengängen am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) in der jeweils geltenden Fassung, sofern ein Abbau des Überhangs durch andere oder zusätzliche Veranstaltungen nicht möglich ist. Für den Fall gleichen Studienfortschritts sind durch die KIT-Fakultäten weitere Kriterien im Modulhandbuch festzulegen. Das Ergebnis wird den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 7 Durchführung und Bewertung von Erfolgskontrollen

(1) Soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen trifft, finden die prüfungsrechtlichen Regelungen des angestrebten Masterstudiengangs gemäß der Anlage Anwendung.

(2) Um an den Modulprüfungen teilnehmen zu können, müssen sich die Teilnehmenden online im Studierendenportal zu den jeweiligen Erfolgskontrollen anmelden. In Ausnahmefällen kann eine Anmeldung schriftlich der Leistungskoordination des jeweiligen Studiengangs erfolgen.

§ 8 Bescheinigung

Über erfolgreich erworbene Leistungspunkte erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine Bescheinigung. Aus der Immatrikulation in die vorbereitenden Studien oder deren erfolgreiche Absolvierung erwächst kein Anspruch auf Zulassung und Immatrikulation in einen Studiengang am KIT.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachung des KIT in Kraft. Sie gilt erstmals für das Sommersemester 2026.

Karlsruhe, den 6. März 2026

gez.

Prof. Dr. Jan S. Hesthaven

(Präsident des KIT)

Anlage zu § 1 und 7

Masterstudiengang	KIT-Fakultät	gemäß § 7 anzuwendende prüfungsrechtliche Regelungen
Bioingenieurwesen	Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik	§§ 6 bis 7, 8 mit der Maßgabe, dass eine Zweitwiederholung nicht zulässig ist, §§ 10 bis 13, 16, 17 und 24 der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Bioingenieurwesen
Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik	Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik	§§ 6 bis 7, 8 mit der Maßgabe, dass eine Zweitwiederholung nicht zulässig ist, §§ 10 bis 13, 16, 17 und 24 der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik
Computer Science	Informatik	§§ 6 bis 7, 8 mit der Maßgabe, dass eine Zweitwiederholung nicht zulässig ist, §§ 10 bis 13, 16, 17 und 24 der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Computer Science
Informatik	Informatik	§§ 6 bis 7, 8 mit der Maßgabe, dass eine Zweitwiederholung nicht zulässig ist, §§ 10 bis 13, 16, 17 und 24 der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Informatik
Wirtschaftsinformatik	Informatik	§§ 6 bis 7, 8 mit der Maßgabe, dass eine Zweitwiederholung nicht zulässig ist, §§ 10 bis 13, 16, 17 und 24 der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik

Digital Economics	Wirtschaftswissenschaften	§§ 6 bis 7, 8 mit der Maßgabe, dass eine Zweitwiederholung nicht zulässig ist, §§ 10 bis 13, 16, 17 und 24 der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Digital Economics
Wirtschaftsingenieurwesen	Wirtschaftswissenschaften	§§ 6 bis 7, 8 mit der Maßgabe, dass eine Zweitwiederholung nicht zulässig ist, §§ 10 bis 13, 16, 17 und 24 der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen